

Arbeitsvorschriften damals und heute

Aufgabe

Lest in Zweier-Gruppen die Arbeitsverordnungen von damals und heute auf den nächsten Seiten. Vergleicht mit Hilfe der Tabelle auf der nächsten Seite die Arbeitsvorschriften von Müller Martini heute mit der Fabrikordnung der Mechanischen Werkstätte von F. Martini in Frauenfeld aus dem Jahr 1878.

Die Martini-Geschichte im Ultraschnelldurchlauf

1860

Der Konstrukteur und Erfinder Friedrich von Martini gründet in Frauenfeld die Maschinenfabrik F. Martini & Co., welche die Textilherstellungs- und Buchbindemaschinen, später auch Gewehre und von 1897 bis 1934 sehr erfolgreich Automobile produziert.

1922

Die Abteilung Buchbindemaschinen wird selbständig und zieht nach Felben um.

1934

Der Erfolg der Martini-Automobile hat schon seit Jahren nachgelassen, die Fabrik in Frauenfeld schliesst.

1969

Die Grapha Maschinenfabrik Müller AG im aargauischen Zofingen übernimmt die Buchbindemaschinen-Fabrik in Felben und betreibt sie weiter.

1972

Die Firmengruppe, welche inzwischen diverse weitere Betriebe in der Druckbranche im In- und Ausland umfasst, nennt sich fortan Müller Martini AG.

2014

Die Produktion von Buchbindemaschinen in Felben wird eingestellt, der Standort dient nun der Entwicklung von Klebe-Technologien.

Arbeitsblatt

	Heute	1878
Arbeitszeit		
Wie lange ist der Arbeitstag/die Arbeitswoche?		
Lohnauszahlung		
Wann und wie wird der Lohn ausgezahlt? Welche Besonderheiten fallen auf?		
Sanktionen		
Welche Massnahmen gibt es, wenn gegen die Arbeitsordnung verstossen wird?		
Beginn/Ende Arbeitstag		
Wie ist Beginn/Ende des Arbeitstags geregelt?		
Wie wird Zuspätkommen geregelt?		
Wie sind Ferien geregelt?		
Was fällt zusätzlich auf?		

Arbeitsvorschriften heute

Müller Martini

Allgemeine Anstellungsbedingungen

Ausgabe 1. Juli 2014

3.1 Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, die normale tägliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag 8,0 Stunden. Die Arbeitszeit ist in einem separaten Reglement festgehalten.

5.1 Festlegung des Monatslohns

Der Lohn wird individuell vereinbart und pro Monat oder Stunde festgelegt. Wesentliche Elemente dieser individuellen Lohnfestlegung sind Funktion, Leistung, Verantwortung und Arbeitsplatzanforderung.

5.2 Auszahlung

Die Lohnauszahlung erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto nach Wahl ca. am 25. jedes Monats. Unregelmässige Zahlungen wie Mehrstunden und Schicht sowie Abzüge für Fehlzeiten werden im Folgemonat berücksichtigt und einzeln ausgewiesen.

5.3 Jahresendzulage

(13. Monatslohn) Jeder Mitarbeitende erhält eine Jahresendzulage in der Höhe eines Monatslohns. Sie wird in der Regel im November ausgerichtet. Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres gedauert, wird die Zulage pro rata temporis bezahlt. Bei Absenzen kann die Jahresendzulage in dem Ausmass gekürzt werden, wie die Firma ganz oder teilweise von der Lohnzahlung entbunden ist.

5.4 Lohnfortzahlung bei Todesfall

Stirbt ein Mitarbeitender, so erhalten

- der überlebende Ehegatte
- unmündige Kinder oder
- andere Personen, die vom Verstorbenen nachweisbar unterstützt worden sind, den vollständigen Lohn für den Sterbemonat sowie die Jahresendzulage pro rata temporis. Überdies wird diesen Hinterbliebenen der Lohn für die Dauer der vereinbarten und beim Todestag geltenden Kündigungsfrist ausgerichtet.

5.5 Kinder- und Ausbildungszulagen

Der Anspruch auf Kinderzulagen beginnt mit dem Geburtsmonat (inklusive) und endet mit dem Monat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die in Ausbildung oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung oder Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Die Ausbildungszulage wird nur ausgerichtet, sofern der Anspruchsberechtigte für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

6.1 Ferienanspruch

Massgebend für die Berechnung der Feriendauer ist die Anzahl der Altersjahre, die ein Mitarbeitender am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Ferien gewährt werden, zurückgelegt hat. Die Dauer der Ferien pro Kalenderjahr beträgt für Jugendliche je nach Alter zwischen 5 und 7 Wochen. Für alle anderen Mitarbeitenden je nach Alter zwischen 25 und 30 Tage. Der Samstag und die in die Ferien fallenden Feiertage gelten nicht als Ferientage.

Müller Martini

Arbeitszeit-Reglement

Ausgabe 1. Oktober 2006

2.12 Zeiterfassung

Die gleitende Arbeitszeit bedingt eine individuelle Zeiterfassung. Jeder Mitarbeiter hat deshalb

- Arbeitsbeginn und Arbeitsende
- Beginn und Ende der Mittagspause
- Arbeitsunterbrechungen

mittels der Zeiterfassungs-Terminals zu erfassen. Bei zu kurzen Mittagspausen wird die Pause automatisch auf 30 Minuten erhöht.

2.3. Gleitzeit

Zeitdauer, die individuell gestaltet werden kann, sofern aus betrieblichen Gründen keine Einschränkung erfolgt.

Arbeitsbeginn: 06:30-8:00 Uhr

Mittagspause: 11.30-14:00 Uhr

Arbeitsende: 16:00-18:00 Uhr

Die Geschäftsleitung kann mit der Personalkommission Abweichungen (z.B. Sommer/Winter) vereinbaren. Die Mittagspause muss mindestens 30 Minuten betragen. Die Arbeitsverlegung auf den Samstag ist nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des direkten Vorgesetzten gestattet.

Betriebsordnung im Mai 2007

II. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

1. Die Bewahrung der Gesundheit und die Verhütung von Unfällen sind für den Mitarbeitenden und die Firma von grosser Bedeutung. Deshalb ist jeder Mitarbeitende verpflichtet, die Firma in der Durchführung aller Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Unfallverhütung zu unterstützen.

2. Der Mitarbeitende muss die Weisungen der Firma in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Regeln beachten. Er muss die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen und -massnahmen nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Schutzvorrichtungen auf keinen Fall ohne Erlaubnis der Firma entfernt oder geändert werden.

IV. Sanktionen

17. Bei Missachtung der Betriebsordnung oder der besonderen Weisungen über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung werden die Fehlbaren zur Beachtung der Bestimmungen angehalten. Zivilrechtliche oder allenfalls sogar strafrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(Auszüge aus den Arbeitsverordnungen Müller Martini)

Arbeitsvorschriften damals

Fabrikverordnung für die Arbeiter der mechanischen Werkstätte von F. Martini & Comp., 1. März 1878

(Auszüge)

§1

Die effektive Arbeitszeit beträgt 11 Stunden pro Tag, an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen 10 Stunden. Zum Neunuhr- und zum Vieruhressen treten Pausen von je 10 Minuten ein, wobei die selbstthätigen Maschinen nicht abgestellt werden. Der Beginn der Arbeit am Morgen und der Schluss am Abend wechselt je nach der Jahreszeit, und werden die nöthigen Bestimmungen hierüber jeweils an der Anschlagetafel bekannt gemacht.

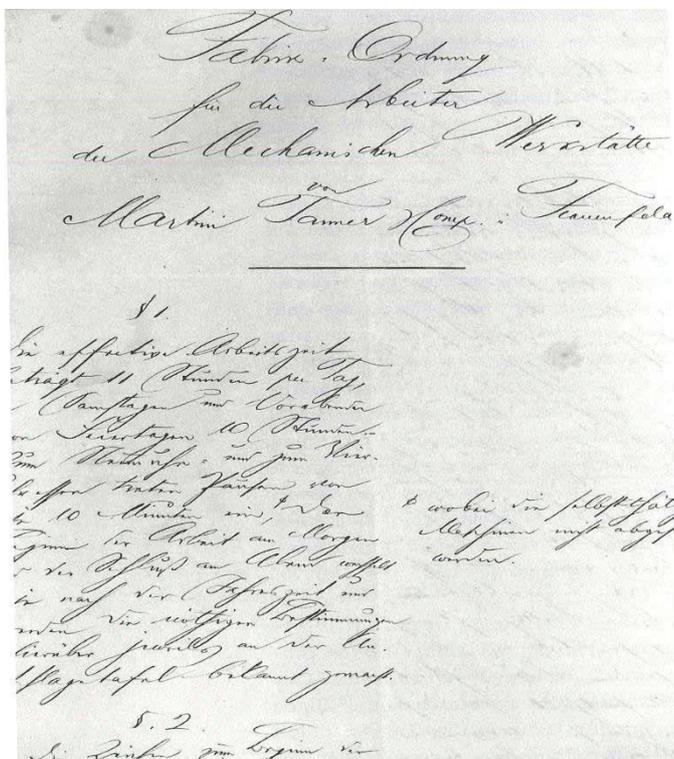
§ 2

Die Zeichen zum Beginn der Arbeit Morgens und Nachmittags, zum Schlusse des Mittags und Abends, sowie zum Beginn und Schlusses der Pausen werden durch die Dampfpeife gegeben. Zur festgesetzten Zeit soll Jeder an seinem Platze sein und die Arbeit beginnen.

§3

Die Kontrolle über den Eintritt findet durch den Portier statt, der ein Buch darüber führt. Zuspätkommende unterliegen ausser dem Abzug der versäumten Arbeitszeit einer Busse von gleichem Betrage. Der Austritt aus der Werkstatt während der

Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Vorgesetzte des betreffenden Arbeiters ihm einen Erlaubnisschein, der beim Portier abzugeben ist, eingehändigt hat. Vor dem Zeichen «Ende der Arbeit» ist Waschen, Ankleiden und Herumstehen untersagt; nach demselben sollen innerhalb 10 Minuten die Arbeitsräume verlassen sein. Denjenigen Arbeitern, welche über Mittag nicht nach Hause gehen können, wird eine besondere Räumlichkeit zum Aufenthalt für diese Zeit angewiesen werden. An Samstagen und Vorabenden von Feiertagen hat jeder Arbeiter eine Viertelstunde vor dem Feierabendzeichen sein Werkzeug zu versorgen und seinen Arbeitsplatz, eventuell seine Arbeitsmaschine, zu reinigen.



Handschriftlicher Entwurf der Fabrikordnung von 1877.

§5

Der Arbeitslohn wird entweder im Akkord oder per Stunde berechnet. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, genau und gewissenhaft die Zeit anzugeben, welche er zu den ihm übertragenen Arbeiten, sei es im Akkord- oder im Stundenlohn, gebraucht hat. Jeder zweite Samstag ist Zahltag für die zwei der laufenden vorangegangenen Wochen, so dass ein Wochenlohn Decombe stehen bleibt. Es werden keine Vorschüsse gegeben.

§12

Gegen diese Vorschriften Handelnde werden je nach Massgabe des Fehlers mit Bussen von 25cts. an bis zur Hälfte des Tageslohnes bestraft.

Quelle: Christoph Bischof: Friedrich von Martini (1833–1897), universeller Erfinder und Konstrukteur. Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik 54, Zürich 1992.